

ZG_OBERGERICHT BS 2023 88 vom 4. Juni 2024

ZG Obergericht, 2024-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_88

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 88 du 4 juin 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 88 del 4 giugno 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt oder kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Die Untersuchungsbehörden dürfen nicht leichthin eine Verfahrenseinstellung vornehmen; im Zweifel, d.h. wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist grundsätzlich Anklage zu erheben. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Halten sich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung durch den Strafrichter und diejenige eines Freispruchs in etwa die Waage, muss umso eher angeklagt werden, je schwerer das Delikt wiegt (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5 m.H.).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung wegen Urkundenfälschung im Amt wie folgt:

E. 2.1

Die nach der Einstellung der Strafuntersuchung vom 12. September 2022 vorgenommenen Untersuchungshandlungen hätten erneut keine Hinweise hervorgebracht, die rechtsgenügend darauf schliessen liessen, dass sich der Beschuldigte der vorsätzlichen Urkundenfälschung im Amt schuldig gemacht hätte. Konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden weiterhin nicht. Die vollständig eingereichten Handnotizen belegten, dass der Beschuldigte sorgfältig bzw. lege artis vorgegangen sei. Seine Darlegungen zur ärztlichen Tätigkeit im Rahmen der psychiatrischen Begutachtung liessen auch mühelos nachvollziehen, weshalb keine schriftlichen Unterlagen zu den Testverfahren existierten. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht zu keinem Zeitpunkt Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Expertise geäussert und die entsprechenden Einwände der Beschwerdeführerin als unbehelflich gewertet habe.

E. 2.2

Die von der Beschwerdeführerin wiederholt geltend gemachten Abweichungen zwischen ihren mündlichen Ausführungen während der psychiatrischen Exploration und den entsprechenden Angaben in der Expertise selbst seien auch nach diesen zusätzlich von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Abklärungen weiterhin als Missverständnisse zwischen

dem Beschuldigten und der Beschwerdeführerin und damit – im äussersten Fall – als fahrlässig verübte Falschbeurkundungen zu werten.

Seite 5/9

E. 2.3

Bei der fahrlässigen Urkundenfälschung im Amt handle es sich um eine Übertretung, womit die Strafverfolgung nach drei Jahren verjährt sei. Das vom Beschuldigten erstellte Gutachten datiere vom 11. Februar 2019, womit allfällige fahrlässig begangene Urkundenfälschungen im Zusammenhang mit der Ausfertigung des Gutachtens bereits am 11. Februar 2022 verjährt seien.

E. 3

Dezember 2020 habe sie Strafanzeige erstattet. Der Verjährungseintritt falle auf die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft zurück. Ausserdem handle es sich vorliegend nicht um eine allfällige fahrlässig begangene Urkundenfälschung im Amt, sondern um Vorsatz. Die Staatsanwaltschaft sei offenbar nicht tätig geworden, da sie das Ziel verfolgt habe, aufgrund der Verjährung nicht mehr untersuchen zu müssen. Dies bestätige eindeutig ihre Befangenheit.

E. 3.1

Der Beschuldigte habe die im Gutachten aufgeführten Untersuchungen nicht durchgeführt. Die Gutachten hätten keinen Beweiswert, seien nicht umfassend und "schludrig". Die psychiatrische Begutachtung durch den Beschuldigten sei offensichtlich nicht umfassend gewesen. Von Missverständnissen zwischen ihr und dem Beschuldigten könne keine Rede sein. Vielmehr habe der Beschuldigte ihre Aussagen verfälscht, was für das Untersuchungsergebnis sehr wohl relevant sei. Indem der Beschuldigte fast alle ihre Aussagen und Antworten zu seiner Befragung verfälscht und gar nicht dokumentiert habe, sie überhaupt nicht untersucht, sondern die nicht stattgefundenen Untersuchungen in seinem Gutachten dokumentiert habe, sei der Tatbestand der Urkundenfälschung im Amt erfüllt. Der Beschuldigte habe während der Begutachtung kaum Notizen gemacht. Ausserdem habe er gegenüber der Polizei ausgesagt, dass er keine Notizen besitze. Es sei damit rätselhaft, wie er der Staatsanwaltschaft Handnotizen habe zustellen können.

E. 3.2

Der Beschuldigte habe mit ihr nicht über die beiden Tests MADRS und Mini-ICF-APP gesprochen, obwohl er verpflichtet wäre, sie über die Untersuchung zu informieren. Die betreffenden Tests habe er nicht durchgeführt. Es sei nicht nachvollziehbar, wie der Beschuldigte im Gutachten zum Ergebnis komme, dass die erhobenen Untersuchungsbefunde mit den anamnestischen Angaben übereinstimmten, wenn er ihre Angaben bei der Anamnese nicht dokumentiert oder verfälscht bzw. keine Untersuchungen gemacht habe.

E. 3.3

Sie sei von der Staatsanwaltschaft nicht über die Verjährungsfrist informiert worden. Am

E. 4

Gemäss Art. 317 Ziff. 1 StGB werden Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine Urkunde fälschen oder verfälschen oder die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützen (Abs. 1),

oder die vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen (Abs. 2), wegen Urkundenfälschung im Amt mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse (Art. 317 Ziff. 2 StGB).

E. 4.1

Bei der Urkundenfälschung handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, das im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird (BGE 129 IV 53 E. 3.2). Die Tathandlungen gemäss Art. 317 Ziff. 1 StGB entsprechen der Urkundenfälschung im engeren Sinn (Abs. 1) und der Seite 6/9 Falschbeurkundung (Abs. 2) gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (vgl. BGE 117 IV 286 E. 6b). Die Urkundenfälschung im engeren Sinn erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angenommen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt (BGE 132 IV 12 E. 8.1; 129 IV 130 E. 2.1).

E. 4.2

In subjektiver Hinsicht verlangt die Urkundenfälschung im Amt – anders als die Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB – keine Schädigungs- oder Vorteilsabsicht. Es genügt der Vorsatz hinsichtlich des tatbestandsmässigen Verhaltens. Doch muss der Täter mit dem Willen zur Täuschung im Rechtsverkehr handeln. Die Täuschungsabsicht ergibt sich aus dem Willen des Täters, die Urkunden als echt zu verwenden. Dass eine Person tatsächlich getäuscht wird, ist nicht erforderlich (BGE 121 IV 216 E. 4 m.H.). Der Täter muss eine Täuschung im Rechtsverkehr bezwecken oder zumindest in Kauf nehmen (BGE 100 IV 180 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1C_598/2021 vom 15. Juni 2022 E. 4.3). Das Delikt ist bereits mit dem Inverkehrbringen der unechten Urkunden vollendet (vgl. BGE 113 IV 77 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 6B_1277/2023 vom 26. März 2024 E. 2.3.2).

E. 5

Beim Straftatbestand der fahrlässigen Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 Ziff. 2 StGB handelt es sich um eine Übertretung, bei der die Verfolgungsverjährung in drei Jahren eintritt (Art. 109 StGB). Das von der Beschwerdeführerin beanstandete Gutachten des Beschuldigten datiert vom 11. Februar 2019, womit die dreijährige Verjährungsfrist am 11. Februar 2022 abgelaufen war. Die Staatsanwaltschaft hat die Strafuntersuchung betreffend den Tatvorwurf der fahrlässigen Urkundenfälschung im Amt daher zu Recht infolge eingetretener Verjährung eingestellt.

E. 6

Die Beschwerdeführerin wirft der Gesuchsgegnerin in diesem Zusammenhang vor, den Verjährungseintritt durch ihre Untätigkeit verursacht zu haben, und erblickt darin einen Ausstandsgrund.

E. 6.1

Die Ausstandsgründe für die in einer Strafbehörde tätigen Justizpersonen sind in Art. 56 StPO geregelt. Zu den Strafbehörden gehören neben den Gerichten (Art. 13 StPO) die Strafverfolgungsbehörden, darunter die Staatsanwaltschaft (Art. 12 lit. b StPO). Von den in Art. 56 lit. a-e StPO geregelten besonderen Ausstandsgründen abgesehen (persönliches Interesse an der Strafsache, Vorbefassung in anderer Stellung, persönliche Beziehung zu Parteien usw.), tritt in den Ausstand, wer aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (Art. 56 lit. f StPO; Urteil des Bundesgerichts 7B_118/2022 vom 24. August 2023 E. 4).

Befangenheit einer staatsanwaltlichen Untersuchungsleiterin oder eines Untersuchungsleiters ist nach der Praxis des Bundesgerichtes nicht leichthin anzunehmen. Zu bejahen ist sie nur, wenn nach objektiver Betrachtung besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Fehlleistungen der Untersuchungsleitung vorliegen, welche bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen und sich einseitig zulasten einer der Pro-
Seite 7/9 zessparteien auswirken (BGE 143 IV 69 E. 3.2; 141 IV 178 E. 3.2.3; 138 IV 142 E. 2.3). Das Ausstandsverfahren dient nicht dazu, den Parteien zu ermöglichen, die Art der Verfahrens-
führung und namentlich die von der Verfahrensleitung getroffenen
Zwischenentscheide anzu-
fechten. Diesbezüglich sind primär die zur Verfügung stehenden
Rechtsmittel gegen bean-
standete Verfahrenshandlungen auszuschöpfen (BGE 143 IV 69 E. 3.2; Urteil des Bundes-
gerichts 7B_118/2022 vom 24. August 2023 E. 4).

E. 6.2

Die I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts erwog im ersten Ausstandsverfahren gegen die Gesuchsgegnerin u.a., dass diese die Strafuntersuchung nach erfolgter Aufhebung der Ein-
stellungsverfügung unverzüglich wieder aufgenommen und neue Beweismittel
erhoben habe, weshalb keine Anhaltspunkte bestünden, dass sie nicht bereit wäre, das
Strafverfahren wei-
terzuführen oder ihre Beurteilung den eventuell neuen Ergebnissen der
Strafuntersuchung anzupassen. Es liege im Ermessen der Gesuchsgegnerin, welche
Untersuchungshandlungen sie in welcher Form vornehme, solange dies im Einklang mit
den Regeln der Strafprozess-
ordnung geschehe. Auch habe die Gesuchsgegnerin die
Beschwerdeführerin zu Recht auf die zeitliche Verzögerung der Untersuchung im Fall eines
Ausstandsgesuchs hingewiesen, da diese Information für den Entscheid für oder gegen ein
Ausstandsgesuch eine Rolle spie-
len könne (Beschluss vom 14. März 2023 im Verfahren
BS 2022 106, E. 4.3 f.).

E. 6.3

Zutreffend ist zwar, dass die Beschwerdeführerin bereits am 2. Dezember 2020
Strafanzeige gegen den Beschuldigten eingereicht hat. Den Akten lässt sich indessen
entnehmen, dass die Gesuchsgegnerin nach Erlass des Beschwerdeentscheides vom 4.
November 2022 (Ver-
fahren BS 2022 84) unverzüglich weitere Abklärungen vornahm. Sie
forderte den Beschuldig-
ten am 2. Dezember 2022 zur Stellungnahme auf (Vi act. 1/222 f.)
und stellte ihm am 31. Juli 2023 ergänzende Fragen (Vi act. 1/244 f.). Von einer Untätigkeit
der Gesuchsgegnerin kann folglich nicht gesprochen und es kann insbesondere nicht gesagt
werden, dass sie durch ei-
ne schleppende Untersuchungsführung den Verjährungseintritt
betreffend eine fahrlässige Urkundenfälschung im Amt herbeigeführt hat. Das
Ausstandsgesuch gegen die Gesuchs-
gegnerin erweist sich somit als unbegründet und ist
abzuweisen.

E. 7

Zu prüfen ist demzufolge nachfolgend einzig, ob die Einstellung der Strafuntersuchung in Bezug auf eine vorsätzliche Tatbegehung zu Recht erfolgte.

E. 7.1

Der Beschuldigte untersuchte die Beschwerdeführerin im Auftrag der Sozialversicherungsanstalt I. _____, IV-Stelle, am 4. Februar 2019 psychiatrisch. Auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft vom 2. Dezember 2022 reichte der Beschuldigte Handnotizen ein, welche er während dieser Untersuchung im Hinblick das Redigieren des Gutachterberichts erstellt hatte (Vi act. 1/226 ff.). Zum Vorwurf der Beschwerdeführerin, der Beschuldigte habe gewisse ihrer Ausführungen anlässlich des Explorationsgesprächs im Gutachten falsch wiedergegeben, räumte der Beschuldigte zwar ein, es sei nicht auszuschliessen, dass er im Rahmen der Untersuchung bestimmte anamnestiche Angaben falsch verstanden und dokumentiert habe. Wie die Staatsanwaltschaft jedoch zu Recht festhält, begründen allfällige Abweichungen zwischen den mündlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin im Explorationsgespräch und den Feststellungen im Gutachten noch keinen hinreichenden Verdacht auf ein vorsätzliches Verhalten des Beschuldigten. Die Akten enthalten jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dieser Diskrepanz um mehr als blosses Missverständnisse handelte und der Beschuldigte eine Täuschung im Rechtsverkehr bezweckte oder zumindest in Kauf nahm. Un-

Seite 8/9 zutreffend ist im Übrigen die Behauptung der Beschwerdeführerin, der Beschuldigte habe gegenüber der Polizei ausgesagt, keine Notizen zu besitzen. Er gab vielmehr an, zehn Seiten Notizen zu haben, welche er während des Gesprächs mit der Beschwerdeführerin erstellt habe (Vi act. 2/5 Ziff. 23).

E. 7.2

Was die von der Beschwerdeführerin beanstandeten fehlenden schriftlichen Unterlagen zu den Testverfahren betrifft, so legte der Beschuldigte in der ergänzenden Eingabe vom 30. August 2023 an die Staatsanwaltschaft (Vi act. 1/248) nachvollziehbar dar, weshalb zu den von ihm nach der psychiatrischen Exploration durchgeführten Testverfahren keine schriftlichen Unterlagen bestehen: Die im Gutachten vom 11. Februar 2019 aufgeführten Testverfahren (MADRS- und Mini-ICF-APP-Fremdbeurteilungsinstrumente) seien – so der Beschuldigte – keine sog. subjektiven, sondern objektive Testverfahren, welche nach der psychiatrischen Exploration unter Mitberücksichtigung der anamnestiche Angaben und objektiven psychiatrischen Befunden von der Fachperson ausgeführt würden. Die Beschwerdeführerin habe an der Exploration vom 2. Februar 2019 weder bei der Begrüssung noch während der gesamten Exploration Anzeichen einer sozialen Ängstlichkeit aufgewiesen, womit von objektiv uneingeschränkten sozialen Fertigkeiten ausgegangen werden können. Da – abgesehen von anamnestiche erhobenen Schlafstörungen – weder bei MADRS, einem Fremdbeurteilungsverfahren zur Einschätzung des Schweregrades einer depressiven Symptomatik, noch im Mini-ICF-APP, einem Testinstrument zur Fremdbeurteilung von Aktivitäts- und Partizipationsstörungen beim Vorliegen oder Verdacht auf psychische Erkrankungen, Beeinträchtigungen festgestellt worden seien, würden auch keine schriftlichen Unterlagen zu den durchgeführten Testverfahren bestehen. Die Beschwerdeführerin bringt im Zusammenhang mit den beiden psychologischen Testverfahren nichts vor, was den Verdacht auf eine vorsätzliche Urkundenfälschung im Amt erhärten würde. Nicht nachvollziehbar ist dabei insbesondere ihre Behauptung, der Beschuldigte habe sie nicht über die Vornahme

der Tests informiert, zumal diese Testverfahren nicht anlässlich der Begutachtung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden haben und die Beschwerdeführerin sich nicht auf den Standpunkt stellt, sich diesen Testverfahren nicht unterzogen zu haben.

E. 7.3

Es sind insgesamt keine Hinweise ersichtlich, die auf ein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten schliessen lassen. Der Vorwurf, er habe bewusst rechtlich erheblich Tatsachen unwahr verkündet, von denen er wusste, dass sie zum Beweis geeignet oder bestimmt sind, lässt sich nicht erhärten. Die Staatsanwaltschaft hat die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Urkundenfälschung im Amt auch in diesem Punkt zu Recht eingestellt. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 8

Aufgrund der besonderen Umstände ist auf das Erheben von Kosten zu verzichten (§ 5 Abs. 3 KoV OG).

Seite 9/9 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.